

# Entschlüsse der Generalversammlung zum Kolonialismus

**Generalversammlung** — Gegenstand: Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. — Entschluß 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960

Die Generalversammlung,

- im Bewußtsein der von den Völkern der Welt in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau und von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen sowie den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,
  - im Bewußtsein der Notwendigkeit, die Voraussetzungen für Beständigkeit und Wohlfahrt sowie für friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung aller Völker beruhende Beziehungen zu schaffen und die allgemeine und wirksame Achtung und Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zugunsten aller ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu erreichen,
  - in Anerkennung des leidenschaftlichen Verlangens aller abhängigen Völker nach Freiheit sowie der ausschlaggebenden Rolle dieser Völker bei der Erlangung ihrer Unabhängigkeit,
  - in Anbetracht der zunehmenden Konflikte, die aus der Verweigerung oder Behinderung des Freiheitsstrebens dieser Völker herrühren und die den Weltfrieden ernsthaft bedrohen,
  - im Hinblick auf die bedeutende Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Unabhängigkeitsbewegungen in den Treuhandsgebieten und in den Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung,
  - in der Erkenntnis, daß die Völker der Welt das Ende des Kolonialismus in allen Erscheinungsformen brennend wünschen,
  - in der Überzeugung, daß das Fortbestehen des Kolonialismus die Entwicklung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit hemmt, die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der abhängigen Völker behindert und dem Ideal der Vereinten Nationen von einem weltumfassenden Frieden entgegensteht,
  - in Bekräftigung der Auffassung, daß die Völker zu ihren eigenen Zwecken frei über ihre natürlichen Reichtümer und Hilfsquellen verfügen können, unbeschadet der Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen, auf dem Grundsatz beiderseitigen Nutzens beruhenden Zusammenarbeit und aus dem Völkerrecht erwachsen,
  - in der Überzeugung, daß der Befreiungsvorgang unwiderruflich und unwiderruflich ist und daß, um ernste Krisen zu vermeiden, dem Kolonialismus und allen mit ihm verwandten Methoden der Abtrennung und Diskriminierung ein Ende gesetzt werden muß,
  - in Anerkennung der Tatsache, daß eine große Zahl abhängiger Gebiete Freiheit und Unabhängigkeit in den letzten Jahren erlangt hat, und in Erkenntnis der immer stärker werdenden Bestrebungen nach Freiheit in solchen Gebieten, welche die Unabhängigkeit noch nicht erreicht haben,
  - in der Überzeugung, daß alle Völker ein unveräußerliches Recht auf volle Freiheit, auf die Ausübung ihrer Hoheitsbefugnisse und die Unantastbarkeit ihres nationalen Territoriums haben,
- verkündet feierlich die Notwendigkeit, den Kolonialismus in allen Erscheinungs-

formen schnell und bedingungslos zu beenden, und

■ erklärt zur Erreichung dieses Zieles:

1. Die Unterwerfung von Völkern unter fremde Unterjochung, Herrschaft und Ausbeutung stellt eine Verleugnung der Grundrechte des Menschen dar, steht der Satzung der Vereinten Nationen entgegen und behindert die Förderung von Frieden und Zusammenarbeit in der Welt.
2. Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung; kraft dieses Rechts bestimmen sie frei ihre politische Gestalt und streben frei nach wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung.
3. Unzulängliche politische, wirtschaftliche, soziale und erzieherische Vorbereitung darf niemals als Vorwand zur Verzögerung der Unabhängigkeit dienen.
4. Alle bewaffneten Aktionen und Unterdrückungsmaßnahmen, gleich welcher Art, gegen abhängige Völker sind einzustellen, um ihnen die friedliche und freie Verwirklichung ihres Rechts auf volle Unabhängigkeit zu ermöglichen; die Unantastbarkeit ihres nationalen Territoriums wird beachtet.
5. Als baldige Schritte werden in den Treuhandsgebieten, in den Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung und in den übrigen noch abhängigen Gebieten unternommen, um alle Gewalt den Völkern dieser Gebiete ohne irgendwelche Bedingungen und Vorbehalte, im Einklang mit ihrem frei geäußerten Willen und Wunsch, ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens und der Farbe zu übertragen, damit sie sich voller Unabhängigkeit und Freiheit erfreuen können.
6. Jeder auf die teilweise oder gänzliche Zerstörung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit eines Landes zielende Versuch ist mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar.
7. Alle Staaten beachten gewissenhaft und genau auf der Grundlage der Gleichheit, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Staaten, der Achtung vor den Hoheitsrechten aller Völker und ihrer territorialen Unantastbarkeit die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der vorliegenden Erklärung.

(Abstimmungsergebnis: + 89; — 0; = 9: Australien, Belgien, Dominikanische Republik, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Spanien, Südafrika, Vereinigte Staaten.)

**Generalversammlung** — Gegenstand: Der Stand der Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. — Entschluß 1654 (XVI) vom 27. November 1961

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die in ihrer Entschluß 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltene Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
- im Bewußtsein der Ziele und Grundsätze dieser Erklärung,
- unter Hinweis im besonderen auf Paragraph 5 der Erklärung, welcher folgendes bestimmt:  
„Als baldige Schritte werden in den Treuhandsgebieten, in den Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung und in den übrigen noch abhängigen Gebieten unternommen, um alle Gewalt den Völkern dieser Gebiete ohne irgendwelche Bedingungen und Vorbehalte, im Einklang mit ihrem frei geäußerten Willen und Wunsch, ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens und der

Farbe zu übertragen, damit sie sich voller Unabhängigkeit und Freiheit erfreuen können.“,

- in bedauernder Kenntnis der Tatsache, daß die in dem angeführten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen der Erklärung mit wenigen Ausnahmen nicht verwirklicht worden sind,
  - im Wissen, daß in bestimmten Gebieten entgegen den Bestimmungen des Paragraphen 4 der Erklärung bewaffnete Aktionen und Unterdrückungsmaßnahmen mit zunehmender Erbarmungslosigkeit gegen abhängige Völker fortgesetzt werden, diese hiermit ihres Vorrechts beraubend, ihren Anspruch auf volle Unabhängigkeit friedlich und frei zu verwirklichen,
  - in tiefer Beunruhigung darüber, daß in gewissen Ländern im Zuge der Entkolonisierung entgegen den Bestimmungen des Paragraphen 6 der Erklärung Handlungen, die auf die teilweise oder gänzliche Zerstörung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit zielen, weiterhin unternommen werden,
  - in der Überzeugung, daß die weitere Verzögerung in der Anwendung der Erklärung eine andauernde Ursache für internationale Streitigkeiten und Zwietracht ist, die internationale Zusammenarbeit hemmt und in vielen Teilen der Welt eine immer gefährlicher werdende Lage schafft, wodurch der Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedroht werden,
  - mit Nachdruck fordernd, daß unzulängliche politische, wirtschaftliche, soziale und erzieherische Vorbereitung niemals als Vorwand zur Verzögerung der Unabhängigkeit dienen darf,
1. wiederholt und bekräftigt feierlich die Ziele und Grundsätze der durch die Entschluß 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 verkündeten Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;
  2. fordert die betroffenen Staaten auf, unverzüglich Maßnahmen für eine getreue Anwendung und Erfüllung der Erklärung zu treffen;
  3. beschließt, einen Sonderausschuß aus 17 vom Präsidenten während dieser Tagung zu ernennenden Mitgliedern einzusetzen;
  4. ersucht den Sonderausschuß, die Anwendung der Erklärung zu prüfen, Vorschläge und Empfehlungen über Fortschritt und Ausmaß der Erfüllung der Erklärung zu machen und der 17. Tagung der Generalversammlung hierüber zu berichten;
  5. beauftragt den Sonderausschuß, seinen Auftrag durch Anwendung aller Mittel auszuführen, über die er im Rahmen der von ihm zur richtigen Erfüllung seiner Aufgaben angenommenen Verfahren und Formen verfügt;
  6. ermächtigt den Sonderausschuß, nach Rücksprache mit den entsprechenden Stellen an jedem Ort außerhalb des Hauptsitzes der Vereinten Nationen zu tagen, wann und wo solche Tagungen für die wirkungsvolle Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind;
  7. lädt die entsprechenden Stellen ein, dem Sonderausschuß zur Durchführung seiner Aufgaben volle Mitarbeit zu gewähren;
  8. ersucht den Treuhandsrat, den Ausschuß für Informationen aus Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung sowie die beteiligten Sonderorganisationen, den Sonderausschuß bei seiner Arbeit in ihren Tätigkeitsgebieten zu unterstützen;
  9. ersucht den Generalsekretär, dem Sonderausschuß Dienste und Personal, die für die Durchführung der vorliegenden Entschluß erforderlich sind, voll zur Verfügung zu stellen.
- (Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.)